

Hauptproblem: Wegfall des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs im EEG 2027 (Risikoanalyse und Lösungsansatz)

Seit dem Stromeinspeisungsgesetz und insbesondere ab dem EEG 2004 bildet der gesetzliche **Netzanschlussanspruch das Fundament** für die erfolgreiche Integration erneuerbarer Energien. Der **Entwurf zum EEG 2027 sieht eine Zäsur vor: In kapazitätslimitierten Netzgebieten soll die gesetzliche Pflicht zum Netzanschluss entfallen**. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung des Netzbetreibers, ein **Vertragsangebot** vorzulegen. Solch ein vom Netzbetreiber vorgelegter Vertrag beinhaltet den Verzicht des Anlagenbetreibers auf finanzielle Ausgleichs bei Erzeugungsanpassungen. Solch ein Vertrag würde sehr wahrscheinlich noch weitere Verschlechterungen gegenüber dem EEG enthalten.

Diese Systemumstellung führt zu einer strukturellen Schieflage. Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist für seinen wirtschaftlichen Erfolg nicht auf den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen angewiesen. Im Gegenteil: Durch die neue Kostenregulierung und den Effizienzvergleich hat der VNB ein starkes wirtschaftliches Interesse daran, seine Redispatch-Kosten zu minimieren. Ein vertraglicher **Redispatch-Vorbehalt bietet dem VNB ein aus seiner Sicht kostenreduziertes Abregelungsinstrument**. Das erhöht die Erlöse der Netzbetreiber, verlagert Kosten auf Anlagenbetreiber und wirkt unmittelbar **aufs EEG** und den Bundeshaushalt. Das Problem ist aber noch größer: **Weil der gesetzliche Anschlussvorrang im EEG entfällt, entfällt für den Anlagenbetreiber die direkte Einklagbarkeit des Netzanschlusses**. Er kann gerichtlich lediglich die *Vorlage eines Vertragsangebots* erzwingen. Es wäre daher für den Netzbetreiber ökonomisch rational, den Anschluss einer Anlage zu verzögern oder ganz zu verhindern.

Auch **unionsrechtlich gibt es enge Grenzen**. Art. 13 Abs. 7 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (EBM-VO) gewährt bei nicht marktbasiertem Redispatch (dem Ansatz in Deutschland) einen grundsätzlichen Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Die einzige Ausnahme greift, wenn der Erzeuger einen Vertrag ohne feste Liefergarantie *akzeptiert* hat. **Das Tatbestandsmerkmal des Akzeptierens erfordert eine freiwillige Entscheidung, die das Bestehen echter Wahlmöglichkeiten voraussetzt**. Da Anlagenbetreiber auf den Zugang zum natürlichen Monopol der Stromnetze angewiesen sind, entsteht eine **strukturelle Zwangslage, die eine echte Freiwilligkeit regelmäßig ausschließt**. Eine gesetzliche Verknüpfung von Netzanschluss und zwingendem Entschädigungsverzicht auf Vertragsbasis ist daher europarechtlich höchst kritisch. Die beste Lösung ist es, den Redispatch-Vorbehalt nicht umzusetzen. Mindestens gilt es, den Schaden zu begrenzen.

Lösung: Netzanschlussanspruch nicht streichen, sondern weiterentwickeln

Wenn sich der Redispatch-Vorbehalt nicht verhindern lässt, so muss die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des **gesetzlichen Netzanschlussanspruch in § 8 Abs. 4 EEG strukturell erhalten** bleiben. Den Anspruch auf den Netzanschluss kann man weiterentwickeln. Statt einer Streichung könnte der **Inhalt des gesetzlichen Anspruchs in kapazitätslimitierten Gebieten modifiziert werden** – beispielsweise durch eine gesetzlich fixierte Reduktion der Redispatch-Entschädigung auf 90 Prozent, solange die Kapazitätslimitierung besteht.